

Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

№ 39.

(Nr. 393.) Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 13. Dezember 1869.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 3. 13. Nr. 2., 24. Nr. 1. und 26. des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 193.) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

I. Zu §. 3. des Gesetzes.

Behufs der Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelabgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt und allgemein im ganzen Bundesgebiete bei der Berechnung des Wechselstempels zum Grunde zu legen:

Süddeutsche und Niederländische			
Währung	7 Gulden	=	4 Rthlr. — Gr.
Bremer Louisd'or Thaler ...	10 Thaler Gold	=	11 . — .
Hamburger Mark Banco.....	2 Mark	=	1 . — .
Pfund Sterling.....	100 Pfund	=	675 . — .
Franks oder Lire.....	300 Frks. oder Lire....	=	80 . — .
Oesterreichische Währung....	150 Gulden.....	=	85 . — .
desgleichen.....	1 Gulden (effektiv) ..	=	$\frac{3}{4}$. — .
Russische Währung.....	100 Rubel Silber	=	85 . — .
desgleichen.....	1 Rub. Silb. (effektiv) =		1 . 2 .
Nordamerikanische Währung..	1 Dollar	=	1 . — .
desgleichen.....	1 Dollar (effektiv) ..	=	1 . 12 $\frac{1}{2}$.
Dänische Währung.....	100 Thaler R. M.....	=	75 . — .
Schwedische Währung.....	1000 Thaler R. M.....	=	375 . — .
Finnische Währung.....	1000 Mark	=	269 . — .
Spanische Währung.....	8 Pesos fuertes de		
	20 reales de Vellon =		11 . — .
Portugiesische Währung	1 Milreïs	=	1 $\frac{1}{2}$. — .
	Bundes-Gesetzbl. 1869.	100	II. Zu

Ausgegeben zu Berlin den 15. Dezember 1869.